

Der Oberbürgermeister

Amt: Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

AZ:

Informationsvorlage- Nr. IV 122/16 öffentlich

Betreff: Informationen zu Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Hochwasserschutzkonzeption der Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Kenntnisnahme Bau- und Sanierungsausschuss	30.11.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kenntnisnahme Planungs- und Umweltausschuss	06.12.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Dr. Ristow

Amt:

mitgezeichnet: Herr Ihl

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Sachverhalt:

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Thema präventiver Hochwasserschutz

1. Schutzniveau

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) ist auf der Basis der RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sowie des §98 Abs. 3 WG LSA mit der Erarbeitung dazu erforderlicher fachlicher Grundlagen beauftragt. Diese basieren auf der Einbindung der Richtlinie sowohl in das bundesdeutsche Wasserhaushaltsgesetz (§73, §74, §75 WHG 2009), als auch nachfolgend in das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§98 WG LSA 2011). Ziel der Richtlinie ist es, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentumswerte zu verringern und zu bewältigen. Zudem soll mit der Richtlinie die Berücksichtigung von Hochwassergefahren im Kontext mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gewährleistet werden (Art. 9 2007/60/EG).

Dies ist im Rahmen eines Drei-Stufen-Programms zu realisieren, wobei die hier vorgehaltenen Ergebnisse sich auf die sog. zweite Stufe der HWRM-RL beziehen, die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Aufbauend auf den bereits im Jahr 2011 erzielten Ergebnissen der „Vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos“ (Stufe 1), wurden die Grundlagen der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für die zuvor ermittelten Gebiete erarbeitet, von den ein potentiell Hochwasserrisiko ausgehen kann. Dabei erfassen die Hochwassergefahrenkarten die geografischen Gebiete, die bei Hochwasser unterschiedlicher Intensität (niedriger, mittlerer oder hoher Wahrscheinlichkeit) überschwemmt werden können. Charakterisiert werden diese Szenarien durch die Angabe des Ausmaßes der Überflutung sowie klassifizierter Wassertiefen.

Darauf aufbauend beinhalten die Hochwasserrisikokarten die potenziell durch Hochwasser bedingten nachteiligen Auswirkungen der in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Szenarien. Diesbezüglich sind Informationen zur Anzahl der potenziell betroffenen Einwohner, der Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten, über Anlagen, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können und potenziell betroffene Schutzgebiete darzustellen.

Die Erarbeitung der Grundlagen zur Darstellung der Informationen in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten basieren auf der Verwendung sog. hydraulischer Modelle, welche möglichst real die topographischen Verhältnisse, die Flächennutzungen sowie die Szenarien bestimmenden Abflussmengen abbilden. Für die zum Junihochwasser 2013 stark betroffenen Gewässer Saale und Weiße Elster fanden zwischenzeitlich Aktualisierungen statt, die bereits in den Karten berücksichtigt sind. Infolge der aktuellen Auswertung ist davon auszugehen, dass es auch zur Festlegung neuer statistischer Abflusswerte für die dargestellten Szenarien kommt. Darauf basierend erfolgen neue hydraulische Modellierungen, in deren Ergebnis sich ggf. veränderte Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebiete ergeben, die entsprechend in den Karten

aktualisiert werden.¹

Ausgehend von diesen allgemein gültigen Arbeitsgrundlagen erfolgt die Bearbeitung der Anträge nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Kommunaler Hochwasserschutz). Die Festlegung des konkreten Schutzniveaus erfolgt dabei vorhabengenau auf der Grundlage hydraulischer Bemessungen, wobei diesem der Freibord hinzugefügt wird. Eine über das nach oben beschriebene Verfahren berechnete Schutzniveau hinausgehende willkürliche Festlegung des Schutzniveaus ist nicht förderfähig.

Festzustellen ist auch, dass es den ultimativen Schutz nicht geben kann, gegebenenfalls ist konkreten Gefahren durch ergänzende Maßnahmen entgegen zu treten. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass durch das LHW auch am Oberlauf der Saale und ihren Nebengewässern hochwasserentlastende Maßnahmen durchgeführt werden, die dem Schutz der Stadt Bernburg (Saale) mittelbar dienen (siehe auch 4.).

2. Grundwassersystem Talstadt

Nach Aussagen der Firma MUTING reichen die Spundwände in der Talstadt, die vordringlich dem Schutz der Fundamente der Stadtmauer dienen, bis in den bindige Untergrund und beeinflussen das Grundwassersystem unwesentlich. Bei näherer Betrachtung der Planung ist zu sehen, dass nur für einzelne Bereiche der Stadtmauer der Fundamentschutz erforderlich ist (Bauabschnitte Am Anger und im Bereich Garten-/Gutenbergstraße), so dass kein grundsätzlicher Eingriff in das Grundwassersystem mit den präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen verbunden ist. Die Spundwände gewährleisten insbesondere im Hochwasserfall den Schutz der Fundamente.

3. Revitalisierung der Saaleumflut entsprechend den Gegebenheiten des Jahres 1947

Der Umbau der Stadt Bernburg (Saale) im Überflutungsgebiet der Saale nach dem Vorbild des Jahres 1947 ist mit Blick auf den Erhalt der Infrastruktur im Bestand nicht vorgesehen. Das vorgestellte Hochwasserschutzkonzept der Stadt Bernburg (Saale) zum Schutz dichtbesiedelter Räume wird ergänzt durch Maßnahmen des LHW, die u. a. die Funktionstüchtigkeit der Flutrinne ab der Querung der Altenburger Chaussee beinhalten. Im Ergebnis der Untersuchungen der Firma MUTING wurde herausgestellt, dass der größte Teil des Wassers im Hochwasserfall durch das Saalebett abgeleitet wird. Ca. 5 % des Wassers überflutet im Hochwasserfall die Stadt und sucht sich – verbunden mit den einschneidenden Auswirkungen auf den Siedlungsraum – bei einem Gesamtgefälle von ca. 75 cm seinen Weg durch das alte Saalebett.

Die Summe der bereits realisierten sowie der vorgesehenen Maßnahmen der Stadt Bernburg (Saale) und des LHW, im Hochwasserfall ergänzt um Maßnahmen unter Leitung der Wasserwehr, soll für die Zukunft den Hochwasserschutz der Stadt bieten.

4. Maßnahmen der Landesregierung/Schaffung von Ausbreitungsräumen für Flüsse

Die Antwort auf diese Frage kann nicht vollumfänglich sein. Das LHW teilte jedoch im Arbeitsgespräch mit, dass in Bezug auf die Stadt Bernburg (Saale) Entlastungswirkungen

¹ <http://www.lhw.sachsen-anhalt.de/hwrm-rl/>

z. B. durch den Bau des Wipperrückhaltebeckens, welches den Abfluss in die Saale von derzeit 70 m³ auf 35 m³ reduzieren soll oder durch Maßnahmen an der Bode, die zur Verringerung des Rückstaus der Saale führen werden, erreicht werden sollen. Ziel der Maßnahmen des LHW für die Stadt Bernburg (Saale) ist darüber hinaus die Erhöhung des Grundschutzes, so dass die Flutmulde erst bei höheren Wasserständen anspringt. Die Stadt hat sich hierbei selbst durch die Räumung von Gartenanlagen im Abflussbereich des Hochwassers engagiert. Des Weiteren übernimmt das LHW in enger Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) und dem LSBB die grundsätzliche Verantwortung zur Beseitigung des Rückstaus an der Altenburger Chaussee. Hierzu sind erste Abstimmungen erfolgt und wurden Planungsleistungen ausgelöst.

Abschließend ist mitzuteilen, dass im o. g. Arbeitsgespräch vereinbart wurde, angesichts des Planungsstandes der Vorhaben eine erneute Information von Stadtrat und Bürgern erst im 1. Halbjahr 2017 vorzunehmen.

Anlage:

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2016